

HAFENORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 22.03.2018 wird festgelegt:

I. ALLGEMEINES

Die in dieser Hafenumordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsbezogenen Form zu verwenden.

1 Umwelterklärung

Dem Umweltschutz wird bei der Marktgemeinde Hard als Betreiberin der Hafenanlagen ein hoher Stellenwert beigemessen. Um die Sensibilität für die Umwelt in Bezug auf die Ausübung des Wassersports zu schärfen, binden wir unsere Liegeplatznutzer in unsere Umweltaarbeit entsprechend ein. Der Wassersport soll so praktiziert werden, dass die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert sind. Der See als sensibles Ökosystem, zur Nutzung von Trinkwasser und andererseits als wichtiger Lebensraum für geschützte Tiere und Pflanzen, ist nach besten Kräften zu schützen. Daneben sind uns entsprechende Standards in Bezug auf die Sicherheit im Hafen und auch eine hohe Qualität der Dienstleistungen gegenüber den Gästen und unseren Liegeplatznutzern wichtig.

2 Geltungsbereich

Die Hafenumordnung gilt für sämtliche von der Marktgemeinde Hard betriebenen und verwalteten sowie verpachteten Hafen- und Bootsliedplatzanlagen. Dazu gehören jedenfalls der Industriehafen, Auhafen, Dampferhafen, Gondelhafen, Zollhafen, Sporthafen, Dorfbachhafen, die Binnenbeckensteganlage sowie die Trockenliedplätze und Slipanlagen.

Die Hafenumordnung ist rechtsverbindlich für alle Eigner/Besitzer/Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen, sowie generell für Personen, welche die Hafenanlagen benützen oder sich in deren Bereich aufhalten.

Die Hafenumordnung ist von den Eignern/Besitzern/Führern von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen ihren Gästen zur Kenntnis zu bringen.

3 Hafenumverwaltung

Die Überwachung der Hafenumordnung, sowie die Wahrnehmung aller den Hafen betreffenden Geschäfte obliegt der Marktgemeinde Hard, die die Hafenumverwaltung ausübt. Ansuchen und Beschwerden jedweder Art sind schriftlich an die Marktgemeinde Hard einzureichen.

4 Hafenmeister

Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über alle Hafenanlagen und die Zuweisung von Gästeliegeplätzen mit Einzug der Entgelte. Der Hafenmeister ist berechtigt, bei Behinderung anderer Boote, bei Gefährdung von Menschen oder deren Eigentum, bei Gefährdung der Hafenanlagen sowie bei Vorliegen sonstiger privat- oder öffentlichrechtlicher Interessen Anweisungen zu erteilen, sowie bei Nichteinhaltung oder bei Gefahr im Verzug Boote zu betreten, zu verlegen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Liegeplatzinhaber zu tragen. Den Anweisungen des Hafenmeisters ist strikt Folge zu leisten.

5 Betreuung der Hafenanlagen

In der Zeit von 1. November und 31. März des Folgejahres findet nur eine eingeschränkte Betreuung und ein eingeschränkter Winterdienst statt, sodass insbesondere nur eine eingeschränkte Aufsicht der Hafenanlagen erfolgt.

II. VERGABE UND ENTZUG DER LIEGEPLÄTZE

6 Liegeplatzvergabe

Die Vergabe der Liegeplätze erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktgemeinde Hard gemäß deren Vergaberichtlinien.

7 Gebühr

Für den zugewiesenen Liegeplatz sind die von der Gemeindevertretung jeweils festgesetzten jährlichen Gebühren zu dem in der Vorschreibung festgelegten Termin zu entrichten. Die Gemeindevertretung kann für sonstige Dienstleistungen gesonderte Gebühren festlegen.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ergeht eine schriftliche Mahnung. Bei Nichtentrichtung des Liegeplatzentgeltes trotz erfolgter Mahnung kann der Liegeplatz sofort nach Ablauf der Mahnungsfrist entzogen werden. Diesfalls ist der Liegeplatzinhaber verpflichtet, den Liegeplatz umgehend zu räumen.

8 Entschuldigungsjahre (Temporärer Verzicht)

Auf schriftlichen Antrag kann der Liegeplatzinhaber auf die Nutzung seines Liegeplatzes für die Dauer von mindestens 1 Jahr, maximal aber 5 Jahre, verzichten. Bei Genehmigung durch die Hafenverwaltung hat der Liegeplatzinhaber seinen Platz sodann für die vereinbarte Dauer zu räumen, und die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, diesen Liegeplatz gemäß den Vergaberichtlinien befristet weiter zu vergeben. Für den Verzichtszeitraum entfällt für den Verzichtenden die Liegeplatzgebühr, eine Rückerstattung bzw. ein Verzicht auf bereits fällige Gebühren ist ausgeschlossen. Für den Aufwand kann die Gemeindevertretung eine einmalige Verwaltungsgebühr festsetzen.

9 Liegeplatzzuweisung

Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt durch die Hafenverwaltung. Sie erfolgt unter Berücksichtigung von Länge, Breite und Art des Bootes sowie dessen Motorisierung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Liegeplätze.

Verlegungen können in begründeten Fällen durch die Hafenverwaltung bzw. den Hafenmeister vorgenommen werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug, Umbaumaßnahmen/Sanierungsmaßnahmen, Hafenumstrukturierung, zur Optimierung der Platzausnutzung etc.

10 Entzug von Liegeplätzen durch die Marktgemeinde Hard

Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, den Liegeplatz bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Boot oder der Liegeplatz verwahrlost oder vernachlässigt werden,
- b) der Liegeplatz während einer ganzen Saison nicht genutzt wird (ausgenommen Pkt. 8),
- c) die Liegeplatzgebühr trotz erfolgter Mahnung ausständig ist,
- d) der Liegeplatz eigenmächtig weitergegeben wird, insbesondere gegen Entgelt,
- e) trotz Abmahnung weiterhin gegen die Hafenordnung oder gegen Anweisungen des Hafenmeisters verstoßen wird.

Im Entzugsfall ist das Boot über Anordnung der Hafenverwaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Aufforderung – aus welchen Gründen auch immer – nicht nach, ist die Hafenverwaltung berechtigt, das Boot auf Kosten des Benützungsberechtigten zu entfernen. Für allfällige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden besteht keine Haftung der Marktgemeinde Hard. Eine Rückerstattung von bereits bezahlten Liegeplatzgebühren erfolgt nicht.

11 Aufgabe des Liegeplatzes durch den Liegeplatzinhaber

Die Aufgabe des Liegeplatzes für das Folgejahr hat schriftlich bis spätestens 31. Dezember (einlangend bei der Marktgemeinde Hard) des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Eine später eingereichte Aufgabe ist für die folgende Bootssaison rechtsunwirksam; sie wirkt jedoch für das dem Folgejahr darauf folgende Jahr.

12 Rückstellung

Bei Aufgabe bzw. Entzug des Liegeplatzes ist dieser im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Über den Begriff „ordnungsgemäßer Zustand“ entscheidet die Hafenverwaltung bzw. der Hafenmeister.

III. BENÜTZUNG DER LIEGEPLÄTZE

13 Benutzung

Der zugewiesene Liegeplatz darf nur vom Eigner/Besitzer/Führer benutzt werden und ist nicht übertragbar. Die eigenmächtige Weitergabe des Liegeplatzes, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist unzulässig.

Der Liegeplatzinhaber hat bei Abwesenheit (mindestens 1 Nacht) seinen Liegeplatz mit dem dafür vorgesehenen grünen Schild als "frei" zu kennzeichnen. Die Dauer der Abwesenheit ist dem Hafenmeister mitzuteilen. Für die Dauer der Abwesenheit kann der Liegeplatz als Gästeliegeplatz weitergegeben werden.

Der Liegeplatz muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres mit dem Boot des Liegeplatzinhabers

belegt sein, ansonsten ist der Hafenmeister rechtzeitig zu verständigen. Unterbleibt die Belegung bzw. die rechtzeitige Verständigung, hat die Hafenverwaltung das Recht, den Liegeplatz für die restliche Saison zu vergeben. Der Liegeplatzpächter hat dadurch kein Anrecht auf Rückerstattung des Liegeplatzentgeltes. Die Hafenverwaltung kann den Belegungstermin in begründeten Fällen verlängern.

14 Haltergemeinschaften

Die Gründung von Haltergemeinschaften bedarf der Zustimmung der Hafenverwaltung.

15 Gästeliegeplätze

Die Zuteilung von Gästeliegeplätzen erfolgt durch den Hafenmeister.

16 Niederwasser

Der Hafentreiber übernimmt keine Haftung dafür, dass das Befahren der Hafenanlagen, besonders mit Booten mit großem Tiefgang, uneingeschränkt möglich ist.

17 Vertäuung der Boote

Die Boote müssen ordentlich vertäut sein, dass die Sicherheit der eigenen und der Nachbarboote jederzeit gewährleistet ist. Über den Begriff „ordnungsgemäße Vertäuung“ entscheidet der Hafenmeister. Zwischen Boot und Steg ist in das Tauwerk ein „Dämpfer“ anzubringen, um die Steganlage zu schonen. Ferner sind beidseitig mindestens je zwei der Schiffgröße entsprechende Fender anzubringen. Die Boote sind an der Steganlage an den dafür vorgesehenen Ösen zu vertäuen. Boote, welche mehr als ein Drittel länger sind als der Seitenausleger, müssen mit einer zusätzlichen Spring am 2. Drittel des Seitenauslegers befestigt werden. Das Festmachen an Leitern, Geländerstützen, Laternen, Elektro- und Wasserinstallationen ist verboten.

Ist ein Boot nicht ordnungsgemäß vertäut und/oder in einem „verwahrlosten“ Zustand, hat der Liegeplatzinhaber unverzüglich die ordnungsgemäße Vertäuung bzw. den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen.

18 Ankern

Das Ankern in den Häfen ist unzulässig, es sei denn, der Hafenmeister ordnet dies ausdrücklich an.

19 Bootswechsel

Vor Belegung des Liegeplatzes mit einem anderen Boot ist eine schriftliche Genehmigung der Hafenverwaltung einzuholen. Der Liegeplatzinhaber hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines anderen Liegeplatzes.

IV. VERHALTEN IM HAFENBEREICH

20 Allgemeine Verhaltenspflichten

Alle Benutzer des Hafens und der Hafenanlagen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden. An- und Ablegemanöver unter Segel sind im Hafen gestattet, sofern dies die Sicherheit im Hafen nicht beeinträchtigt. Bei

Gefahr in Verzug ist jeder Liegeplatzinhaber zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet. Jedenfalls ist der Hafенmeister zu verständigen.

21 Ruhe, Ordnung und Gewässerschutz

Die Liegeplatzinhaber haben insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und alles zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung des Seewassers im Hafенbereich führt. Anfallender Müll ist in die dafür vorgesehenen Container zu werfen. Fäkalienbehälter sind in die vorgesehene Anlage zu entleeren.

Kraftstoff, Öl und ölhaltige Bilgenwässer dürfen nicht außerbords geleitet werden. Die Entsorgung derartiger Flüssigkeiten über die in der Hafenanlage befindliche Absauganlage ist unzulässig. Beim Betanken ist äußerste Vorsicht walten zu lassen. Etwaige Verunreinigungen durch diese Stoffe sind umgehend dem Hafенmeister oder den Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Seepolizei) zu melden. Die Kosten für die Beseitigung hat der Verursacher zu tragen.

Angelandetes Holz und dergleichen muss innerhalb von acht Tagen vom Ufer entfernt werden. Holzablageplätze sind nach Abtransport des Holzes von groben Holzresten zu reinigen.

22 Im gesamten Hafенbereich ist verboten

- a) das Schwimmen,
- b) die Verursachung von Lärm und Störung der Nachtruhe,
- c) die zweckwidrige Verwendung des an die Steg- und Molenanlagen sowie an die Fäkalabsaugstation geleiteten Trinkwassers, insbesondere zum Reinigen der Boote,
- d) das Fischen während der Bootssaison (1. April - 31. Oktober) entsprechend den Bestimmungen des Fischereivereins.

23 Technische Anlagen

Eigenmächtige Veränderungen am Hafен und dessen Anlagen, insbesondere am Liegeplatz sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung ist die Hafенverwaltung befugt, die Wiederherstellung auf Kosten des Liegeplatzinhabers zu veranlassen.

Der an die Steg- und Molenanlagen geleitete Strom ist sparsam zu verwenden. Für die Stromversorgung dürfen nur den einschlägigen Normen entsprechende Kabel und Installationen verwendet werden, die bei Nichtgebrauch vom öffentlichen Netz zu trennen sind. Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, die Stromkosten verbrauchsorientiert abzurechnen, sofern sich die technischen Möglichkeiten dafür ergeben.

24 Bodensee-Schiffahrtsordnung

Die Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der internationalen Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen Verordnungen sind einzuhalten.

V. TROCKENLIEGEPLÄTZE

25 Zugfahrzeuge und Gerätschaften

Auf dem Trockenliegeplatz dürfen keine Gerätschaften, Fahrzeuge und dergleichen mit Ausnahme von Slipwagen abgestellt und gelagert werden, die nicht unmittelbar zum Betrieb der auf dem Trockenliegeplatz abgestellten Boote notwendig sind. Mit Ausnahme der bereits vorhandenen Jollenständer ist das Aufstellen von Gestellen und Ständern zum Stapeln von Booten untersagt.

26 Bootssaison

In der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres dürfen auf dem Trockenliegeplatzgelände keine Boote abgestellt werden. Das Gelände ist in dieser Zeit frei von Booten und Bootsanhängern sowie sonstigem Zubehör zu halten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Abschleppung bzw. Räumung und kostenpflichtige Zwischenlagerung. Die Hafenverwaltung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen gewähren.

VI. HAFTUNG

27 Haftungsbeschränkung

Die Liegeplatznutzung, die Nutzung der Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen durch den Liegeplatzinhaber oder sonstige seiner Sphäre zuzuordnenden Personen (Nutzer) erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Marktgemeinde Hard haftet den Nutzern – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die diese im Zuge der Liegeplatznutzung (insbesondere am Boot oder sonstigen Gegenständen oder Einrichtungen) erleiden. In dem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals auf den eingeschränkten Winterdienst von 1. November bis 31. März verwiesen und festgehalten, dass eine Nutzung der Anlagen in dieser Zeit auf eigene Gefahr erfolgt und die Marktgemeinde Hard in diesem Zeitraum keine Haftung für die Schnee- und Eisfreimachung übernimmt.

28 Meldung von Schäden

Der Liegeplatzinhaber hat allfällige ihm bekannt gewordene Mängel und Schäden an den von ihm benutzten Ufer- und Hafenanlagen mit Schwimm- und Steganlagen umgehend der Hafenverwaltung mitzuteilen.

29 Haftung für Dritte

Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, Personen, die den Liegeplatz bzw. die Ufer- und Hafenanlagen mit oder wegen ihm betreten bzw. nutzen, über die Bestimmungen der Hafenordnung sowie über die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten zu informieren. Im Falle eines Verstoßes dagegen haftet der Liegeplatzinhaber der Marktgemeinde Hard für Schäden, die durch diese Dritten schuldhaft verursacht werden und von diesen wegen unterbliebener Unterrichtung über die Hafenordnung nicht einbringlich gemacht werden können. Der Liegeplatzinhaber ist jedenfalls bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Marktgemeinde Hard sämtliche erforderlichen Informationen zur Rechtsverfolgung gegen Schädiger auf erste Anforderung zu erteilen.

30 Versicherungspflicht

Für jedes Boot ist eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden mit angemessener Deckungssumme abzuschließen und für die Dauer der Liegeplatznutzung aufrecht zu erhalten. Eine Kopie der Versicherungspolizze ist der Hafenverwaltung innerhalb von einem Monat ab Zulassung des Bootes zu übermitteln. Für Boote, die bereits vor dem 01.04.2018 zugelassen waren, ist dieser Nachweis bis 01.09.2018 zu erbringen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

31 Inkrafttreten

Diese Hafenordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft. Die bestehende Hafenordnung tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

32 Vorbehalt – Änderungen und Ergänzungen

Die Marktgemeinde Hard ist berechtigt, jederzeit Änderungen und Ergänzungen dieser Hafenordnung vorzunehmen.

Für die Gemeindevertretung

Harald Köhlmeier
Bürgermeister

